

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 274/98 der Kommission vom 2. Februar 1998 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 27 vom 3. Februar 1998)

Seite 32, Los C, Punkt 9:

*anstatt:* „9. Aufmachung<sup>(3)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (4.0 A 1. c), 2. c) und B 4“,

*muß es heißen:* „9. Aufmachung<sup>(3)</sup> (<sup>(10)</sup>): Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (4.0 A 1. c), 2. c) und B 4“;

Seite 33, „Vermerke“, nach dem Vermerk<sup>(9)</sup>, ist der folgende Vermerk<sup>(10)</sup> einzusetzen:

„<sup>(10)</sup> Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.

Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbeantwortung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (SYSKO locktainer 180 seal) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.“

---

**Berichtigung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 183 vom 29. Juni 1989)

1. Seite 16, Anhang I Nummer 1.1.3 Absatz 2 zweite Zeile:

*anstatt:* „daß sie die Gefahren aufgrund... benutzt werden kann.“,

*muß es heißen:* „daß sie die ohne Gefährdung aufgrund... benutzt werden kann.“.

2. Seite 22, Anhang I Nummer 1.5.7 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich:

*anstatt:* „— eine Zündung explosionsartiger Atmosphäre zu vermeiden“,

*muß es heißen:* „— eine Zündung explosionsfähiger Atmosphäre zu vermeiden.“.

---